

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juni

1984

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	87	Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/84	
		über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter	
Ausschreibung von Pfarrstellen	88	im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen	
		Werkes der Evang. Landeskirche in Baden	93
Kirchliche Gesetze:		Entschließung der Landessynode:	
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes		Ordnung der Predigttexte	95
über die Wahl des Landesbischofs	90	Bekanntmachungen:	
Fünftes kirchl. Gesetz zur Änderung		Fortbildungstagung für Mitarbeiter in kirchlichen	
des Pfarrerdienstgesetzes	91	und diakonischen Verwaltungen	95
Kirchl. Gesetz über das Dienstverhältnis		Wechsel im Vorsitz der Pfarrervertretung	95
der kirchl. Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche		Bezirksjugendpfarrer	95
und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche		Errichtung einer 2. Krankenhauspfarrstelle in Konstanz	96
in Baden (Rahmenordnung)	91	Berichtigung	96

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf weitere 6 Jahre

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Schuldekan Rüdiger Beile in Wertheim zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg und Wertheim ab 1. 8. 1984.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Erich Bährle in Bad Rappenau zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau,

die Wahl des Pfarrers Michael von Seyfried in Hirschberg-Leutershausen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim,

die Wahl des Pfarrers Paul Monninger in Schefflenz zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mosbach,

die Wahl des Pfarrers Helmut Strack in Villingen (Matthäusgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Villingen.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. theol. Konrad Rupprecht (z. Z. beurlaubt als wissenschaftlicher Assistent bei der Theol. Fakultät der Universität Heidelberg) zum Pfarrer der Petruspfarre in Karlsruhe.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung:

Ernannt:

Kirchenamtsrat Manfred Wittmann beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden zum Kirchenoberamtsrat,
die Kirchenamtswänner Gerhard Litsch und Hanspeter Maag beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden zu Kirchenamtsräten.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrer Gerhard Mössinger in Karlsruhe (Amt für Missionarische Dienste der Evang. Landeskirche in Baden) nach Uhldingen-Mühlhofen zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Robert Schmekal in Weinheim (Lukasgemeinde) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim,

die Wahl des Pfarrers Walter Blum in Schwanau-3 (Nonnenweier) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Lahr,

die Wahl des Pfarrers Karl-Albrecht Buschbeck in Mosbach (Johannes-Anstalten) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Mosbach,

die Wahl des Pfarrers Reinhard Konrad in Hockenheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramt) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Oberheidelberg,

die Wahl des Pfarrers Bernhard Freist in Offenburg (Paul-Gerhardt-Werk) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Offenburg,

die Wahl des Pfarrers Hans Oestreicher in Waibstadt-Daisbach zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Sinsheim,

die Wahl des Pfarrers Hans Saecker in St. Georgen (Lorengemeinde) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Villingen.

Ernannt:

Kirchenamtsrat Günter Roth bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden in Karlsruhe zum Kirchenoberamtsrat,

die Kirchenamtänner Sigurd Binkele, Wolfgang Linz und Hermann Rüd t beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenamtsräten.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Curt Giese in Uiffingen auf 1.7.1984.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gem. § 87 Ziff. 2 Pfarrdienstgesetz i. V. m. § 16 Abs. 2 Pfarrdiakonengesetz:

Pfarrer Hans Schmid in Kadelburg auf 1.6.1984.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 52 LBG:

Religionslehrer Walter Schmidt in Freiburg auf 1.9.1984.

Ausschreibungen von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Würm, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Evang. Pfarrei Würm (selbständige Kirchengemeinde) ist auf 1.9.1984 neu zu besetzen. Zu diesem Zeitpunkt wird der derzeitige Pfarrstelleninhaber in den Schuldienst berufen.

Der 2700 Einwohner zählende Stadtteil liegt landschaftlich sehr reizvoll, von Wäldern umgeben, am Eingang des Würmtals. Der Stadtteil ist Zuzugsgebiet von Pforzheim mit großem Neubauviertel, dessen Bewohnern der Zugang zum gemeindlichen Leben eröffnet werden muß.

Die Evang. Kirchengemeinde hat ca. 1600 Glieder. Singkreis, Posaunenchor, Bibelkreis, Jugendkreis, Jungscharen, Hauskreis, Seniorenkreis, Büchereiteam, AB-Gemeinschaft bestehen. Eingliederter Kindergarten mit Leiterin und Helferin und Krankenpflegestation sind Einrichtungen der Kirchengemeinde. Im Pfarramt ist eine Halbtagssekretärin tätig.

Die Kirche, um 1516 erbaut, steht unter Denkmalschutz. Sie wurde 1964 umgebaut und jetzt renoviert. Ein Gemeindehaus (1956 erbaut) mit Freigelände steht zur Verfügung. Das Pfarrhaus (erbaut um die Jahrhundertwende, 1980 grundlegend renoviert, u. a. Wärmedämmung) wird frei. Es hat Warmwasserheizung (Öl), sechs Zimmer auf zwei Stockwerken. Ein großes Grasstück mit Obstbäumen schließt sich an.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Verkehrslage ist gut. In der Stadt sind alle Schulen, mehrere Fach- und Hochschulen. Mit der Kernstadt besteht eine gute Stadtbusverbindung.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Gernsbach, Pauluspfarre, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Pfarrstelle der Evang. Paulusgemeinde (Staufenberg) wird zum 1.9.1984 frei. Die Paulusgemeinde bildet zusammen mit der St.-Jakobsgemeinde die Kirchengemeinde Gernsbach (gemeinsam sind Rechnungswesen und Kirchengemeinderat). Staufenberg hat ca. 1500 Einwohner mit rd. 960 evangelischen Gemeindegliedern.

In der Nähe der Kirche befindet sich das mit dem Gemeindehaus verbundene Pfarrhaus (Baujahr 1971). Kindergarten und Grundschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Gernsbach und Baden-Baden (Busverbindung).

Zum Aufgabenbereich des Pfarrers gehören neben der üblichen Gemeindegemeindearbeit 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

Bisher war der Pfarrer der Paulusgemeinde Bezirksbeauftragter für Lektoren- und Prädikantenarbeit. Außerdem war ihm die Seelsorge im Krankenhaus Ebersteinburg mit ca. 90 Betten aufgetragen. Der Bezirkskirchenrat erwartet von dem neuen Stelleninhaber die Bereitschaft zur Übernahme von übergemeindlichen Diensten im Kirchenbezirk in ähnlichem Umfang.

Im Pfarramt hilft mit ausreichender Stundenzahl eine Schreibkraft.

Die Gemeinde sucht eine(n) Pfarrer(in), die (der) zu einer aktiven Gemeindegemeindearbeit bereit ist und erwartet lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes, Seelsorge, Hausbesuche und Begleitung der Gemeindekreise.

Heidelberg, Auferstehungspfarrei,
Kirchenbezirk Heidelberg

Wegen Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers ist die Pfarrstelle der rund 1850 Gemeindeglieder zählenden Gemeinde ab 1. 8. 1984 neu zu besetzen.

Der Stadtteil Pfaffengrund liegt am Stadtrand von Heidelberg. Die Bewohner sind überwiegend Arbeitnehmer. Es gibt 2 evang. und 1 kath. Gemeinde. Bei der Kirche (1950 eingeweiht, 450 Sitzplätze, Ölheizung) befindet sich das 1950 erbaute Pfarrhaus mit 7 Privat- und 2 Diensträumen, umgeben von dem Pfarrgarten (11 ar).

In der Gemeinde befindet sich eine Grund- und Hauptschule, Sprachheilschule, Behindertenschule. Weiterführende Schulen sind in der 3 km entfernten Gemeinde Eppelheim oder in der 5 km entfernten Stadt Heidelberg - Straßenbahnverbindung.

Es bestehen: 2 Jugendkreise, 1 Kirchenchor, Frauen-, Bastel-, Seniorentanz-, Männer-, Gymnastikkreis. Sämtliche Kreise sowie der 2-gruppige Kindergarten mit Tagesstätte sind im gemeindeeigenen, 1924 erbauten Gemeindehaus untergebracht.

Eine Sekretärin steht dem Pfarrer bei der Verwaltungsarbeit mit 15 Wochenstunden zur Seite.

Eine Gemeindeschwester versieht ihren Dienst über die Sozialstation Heidelberg-Mitte.

Der Stelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule zu erteilen.

Die Gemeinde erwartet von ihrem künftigen Pfarrer, daß er die Gottesdienste und die Seelsorge als Mitte seiner Arbeit sieht, und wünscht sich einen jüngeren kontaktfreudigen Pfarrer, der offen ist für Arbeitnehmerfragen und bereit zu einer Jugendarbeit, in der die Probleme der Jugendlichen dieses Stadtteils aufgenommen werden. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der auf dem Grund des Evangeliums Orientierungshilfe geben kann auch in den gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit.

Karlsruhe, Jakobuspfarrei,
Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Zentrumsnahe Stadtrandgemeinde (Nordweststadt), ca. 2300 Gemeindeglieder, 1965 errichtet, 1970 neues Gemeindezentrum, Kirche und Wohnhaus, alle Schularten in unmittelbarer Nähe.

Aktive Gemeinde, viele Mitarbeiter, Hauskreise, Frauen- und Seniorenarbeit, Besuchsdienst, bibl.-theolog. Reihe. Möglichkeit zu neuen Arbeitsformen in Gottesdienst und Jugendarbeit. Die Gemeinde ist gesellig und aufgeschlossen für Musik, Singkreis.

Gute Zusammenarbeit mit evang. und kath. Nachbargemeinden; Diakonissenhaus Bethlehem mit eigenem Pfarrer und Kindergarten im Gemeindebereich; Betreuung eines Altenwohnheimes.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Das Pfarrhaus wird frei.

Lörrach, Pauluspfarrei, Kirchenbezirk Lörrach

Die Pfarrstelle wurde zum 16. 5. 1984 frei.

Die Pauluspfarrei hat zusammen mit der Markuspfarrei die Christuskirche als gemeinsame Gottesdienststätte. Die Pfarrei betreut ca. 2300 Gemeindeglieder. Die Christuskirche, 1956 erbaut, ist unmittelbar mit dem geräumigen Gemeindezentrum des Paul-Gerhardt-Hauses verbunden. Das Pfarrhaus schließt sich an das Gemein-

dezentrum an. Die große Dienstwohnung mit 7 Zimmern und sonnigem Balkon liegt im Obergeschoß. Im Erdgeschoß sind die Büroräume und die Wohnung des Kirchendieners. Der Garten, der geräumige Hof und die große Spielwiese hinter der Kirche sind eine Oase und bieten mannigfaltige Möglichkeiten.

Im Gemeindebereich liegt das Chrischona-Altersheim mit seiner Alten- und Pflegestation sowie das Feierabendhaus der Diakonissen.

Der Oberlin-Kindergarten mit seinen 4 Gruppen gehört zur Gemeinde.

Der Gottesdienst an der Christuskirche wird abwechselnd vom Pfarrer der Paulus- und der Markuspfarrei gehalten. Eine biblisch klare, lebensnahe Verkündigung wird mit einem überdurchschnittlich guten Gottesdienstbesuch belohnt. Die Kantorei Lörrach, die an der Christuskirche beheimatet ist, trägt an vielen Sonntagen im Jahr zur Gestaltung des Gottesdienstes bei. Auch anspruchsvolle Konzerte werden von ihr angeboten.

Die großzügigen Räumlichkeiten des Gemeindezentrums bieten sich an für größere Veranstaltungen. So werden mehrmals im Jahr Gesamtgottesdienste mit anschließendem Mittagessen im Paul-Gerhardt-Saal angeboten. Die Geistliche Woche im Frühjahr, Jugendevangelisation, Gemeindeabende und Basar gehören zu den Aktivitäten in der Gemeinde. Die Veranstaltungen planen selbstverständlich beide Gemeinden, daher ist es wichtig, daß beide Pfarrer und die Ältestenkreise gut zusammenarbeiten.

Die Christuskirche dient wegen ihrer zentralen Lage und der geeigneten Räumlichkeiten als Zentrale überparochialer Gemeindegemeinschaft.

Unter Mithilfe vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter werden die wöchentlichen Gemeindekreise gestaltet. Es besteht eine rege Jugendarbeit, ein Besuchsdienstkreis und Bibelgesprächskreis. Gemeinsam mit der Markuspfarrei werden Frauen- und Seniorenarbeit, der ökumenische Gesprächskreis sowie der wöchentliche „Treffpunkt Gemeinde“ gestaltet.

Ein Gemeinmediakon mit Teilauftrag koordiniert die Jugendarbeit. Eine Pfarramtssekretärin steht dem Pfarrer zur Verfügung.

Der Pfarrer erteilt wöchentlich 6 Religionsstunden an der Grund- und Hauptschule.

Die Gemeinde wünscht sich einen Seelsorger, dessen Verkündigung biblisch zentral ist und Menschen von heute anspricht. Aufgeschlossenheit für Ökumene und evangelische Allianz wird gewünscht.

Eingebettet in die Hänge des südlichen Schwarzwaldes im schönen Wiesental liegt unsere Kreisstadt Lörrach mit ihren 41000 Einwohnern. Die Nähe zur Schweiz (Basel) und dem Elsaß bietet ein reichhaltiges Freizeitangebot. Alle Grundschulen und weiterführenden Schulen sind am Ort.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmalige Ausschreibung** müssen bis spätestens 1. August 1984 abends und

b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens 18. Juli 1984 abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs

Vom 1. Mai 1984

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Wahl des Landesbischofs vom 23. April 1963 (GVBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz mit den Worten „Zum Vollzug des § 103 der Grundordnung wird bestimmt.“ wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. b wird das Wort „drei“ gestrichen.

- b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Sind Mitglieder der Wahlkommission als Kandidaten benannt, so ist in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob diese Mitglieder ihrer Benennung zustimmen. In diesem Fall ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission.“

3. In § 6 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode eine Woche vor der Wahlsynode vertraulich mitgeteilt.“

4. Die Absätze 2 und 3 des § 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Kandidaten vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt. Das Wahlverfahren ist nach jedem ergebnislosen Wahlgang für mindestens eine Stunde zu unterbrechen.“

(3) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen. Die Landessynode kann mit der für die Wahl des Landesbischofs erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Vorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle findet § 9 b entsprechende Anwendung.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahl des Landesbischofs müssen mindestens drei Viertel der Synodalen anwesend sein. Gewählt ist der von der Wahlkommission vorgeschlagene Kandidat, auf den die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen entfallen.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Hat bis zum dritten Wahlgang einschließlich keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit (§ 8 Abs. 1) erreicht, so scheidet ab dem vierten Wahlgang jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Hierbei ist bei Stimmengleichheit der Wahlgang zu wiederholen. Das Recht eines Kandidaten, im Laufe des Wahlverfahrens auf seine Kandidatur zu verzichten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Soweit unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 1 noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen und der Wahlgang mit diesen zu keinem Ergebnis führt, ist der Wahlgang mit diesen Kandidaten zu wiederholen. Führt auch die Wiederholung zu keinem Ergebnis, scheidet der Kandidat mit der niedrigeren Stimmenzahl aus. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einem Kandidaten. Führt auch dieser Wahlgang zu keinem Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert und ist ein neuer Wahlvorschlag durch die Wahlkommission (§ 6) erforderlich. Die Bischofswahlkommission kann in den neuen Wahlvorschlag auch Kandidaten aufnehmen, die bereits in dem ersten Wahlvorschlag standen.“

7. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Das Ergebnis der Wahl wird in öffentlicher Plenarsitzung der Landessynode und anschließend der Öffentlichkeit ohne Namen ausgeschiedener Kandidaten und ohne die auf den Gewählten entfallende Stimmenzahl mitgeteilt.

(2) Hat die Wahl zu keinem Ergebnis geführt, wird dies auch der Öffentlichkeit mitgeteilt.“

8. Es wird folgender § 9 b eingefügt:

„§ 9 b

Ist die Wahl ergebnislos geblieben, wird das vom Landeskirchenrat bereits angeordnete Wahlverfahren (§ 5 Abs. 1) fortgesetzt. Mit der Bekanntgabe nach § 9 a Abs. 2 erhalten die Gemeindeglieder Gelegenheit, Anregungen für die Aufstellung des neuen Wahlvorschlages dem Präsidenten der Landessynode innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist von einem Monat schriftlich mitzuteilen.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das kirchliche Gesetz über die Wahl des Landesbischofs in neuer Fassung und geänderter Paragrafenfolge bekanntzumachen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1. Mai 1984

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

Fünftes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Vom 1. Mai 1984

Die Landessynode hat das folgende kirchliches Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. Mai 1962 (GVBl. S. 21) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97) wird wie folgt geändert:

§ 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Pfarrers das Dienstverhältnis um längstens ein Jahr verlängern.

(2) Ein Pfarrer, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann ein Pfarrer auf seinen Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Ein Pfarrer, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat, tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet. Er ist auf seinen Antrag zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand zu versetzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1. Mai 1984

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Kirchliches Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)

Vom 1. Mai 1984

Die Landessynode hat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmung

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. An diesem Dienst haben alle ihre Glieder teil, insbesondere die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter. Die Übernahme bestimmter Dienste in der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

(2) Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem Dienst und in seiner Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.

(3) Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern und Mitarbeitern in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Dienstgemeinschaft in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten, der haupt- und neben-

beruflichen Angestellten und Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten.

(2) Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

(3) Für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone gelten besondere Dienstgesetze.

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, daß der Bewerber

- a) Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche ist (Kirchenmitgliedschaft),
- b) die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung besitzt,
- c) bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche im Sinne der Grundbestimmung (§ 1), insbesondere für das Interesse an der Verkündigung, die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten und den Umgang miteinander erwartet wird.

(2) Von der Anstellungsvoraussetzung nach Absatz 1 Buchst. a kann bei Diensten, die mit der Ausübung des Predigtamtes verbunden sind, nicht abgewichen werden.

(3) Wer aus der Kirche ausgetreten ist, kann nicht als Mitarbeiter eingestellt werden.

§ 4

**Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung
der Kirchenmitgliedschaft
im Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke
und der Landeskirche**

- (1) Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) absehen, wenn
- a) entweder der Aufgabenbereich oder die Verantwortung, die dem Mitarbeiter übertragen werden soll, eine Ausnahme nach Absatz 2 und 3 zuläßt, oder
 - b) bei gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen oder Religionsgemeinschaften betriebenen Einrichtungen eine Ausnahme für deren Mitglieder erforderlich ist (Handlungsfelder ökumenischer Kooperation).
- (2) In engen Grenzen sind Ausnahmen möglich
- a) für Dienste, die mit dem Gottesdienst verbunden sind,
 - b) für Dienste, die Lehre, Beratung und Erziehung zum Inhalt haben,
 - c) für weitere Dienste, die zum diakonischen Auftrag der Gemeinde gehören,
 - d) für Leitungsaufgaben in Dienststellen und Einrichtungen.
- (3) Im weiteren Umfang sind Ausnahmen möglich für Aufgaben im Bereich der Verwaltung.
- (4) Glieder anderer christlicher Kirchen sollen nur für Aufgaben angestellt werden, bei deren Erfüllung kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

§ 5

**Zustimmungserfordernis
des Evangelischen Oberkirchenrates**

Will eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk bei einem Bewerber von der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen, ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen.

§ 6

**Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung
der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der
Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

- (1) Diakonische Einrichtungen selbständiger Rechtsträger, die dieses Gesetz gemäß § 2 Abs. 2 anwenden, können eine Ausnahme von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) beschließen für die Anstellung von Gliedern evangelischer Freikirchen und anderer christlicher Kirchen. Leitende Mitarbeiter sollen Kirchenmitglied sein.
- (2) Glieder anderer christlicher Kirchen sollen nur für Aufgaben angestellt werden, bei deren Erfüllung kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.
- (3) Diakonische Einrichtungen evangelischer Freikirchen beziehen den Begriff Kirchenmitgliedschaft auf Glieder ihrer Kirche.

§ 7

Ausschreibung der Stelle und Einstellungsgespräch

Der kirchliche Anstellungsträger legt einer Ausschreibung der zu besetzenden Stelle und dem Einstellungsgespräch mit Bewerbern die Voraussetzungen, Besonderheiten und Ziele des kirchlichen Dienstes (§§ 1 und 3) zugrunde.

§ 8

Einführung, Vorstellung

Zu Beginn seines Dienste soll der Mitarbeiter in einem Gottesdienst eingeführt oder auf andere geeignete Weise vorgestellt werden.

§ 9

Allgemeine Dienstpflicht

- (1) Der Mitarbeiter hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen. Er hat über alle Angelegenheiten, von denen er bei Ausübung seines Dienstes Kenntnis erhält und die ihrer Natur nach oder infolge Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. In seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes hat er sich um glaubwürdige Ausübung seines kirchlichen Dienstes zu bemühen sowie seiner Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.
- (2) Der Mitarbeiter gibt eine entsprechende Verpflichtungserklärung ab. Darüber ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Mitarbeiter unterzeichnet wird.
- (3) Der Mitarbeiter ist zur Loyalität der evangelischen Kirche gegenüber verpflichtet. Dies schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Organisationen aus, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zu dem Auftrag der Kirche stehen.
- (4) Auch bei seiner politischen Betätigung muß sich der Mitarbeiter der Besonderheit seines kirchlichen Auftrages bewußt sein, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist.

§ 10

Weitere allgemeine Dienstpflichten

- (1) Die Dienstgemeinschaft (§ 1 Abs. 3) verpflichtet zu wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie verlangt insbesondere gegenseitige Information und Beratung.
- (2) Der Mitarbeiter übernimmt mit der Verantwortung für die ihm übertragene Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat ihn hierbei zu unterstützen.

§ 11

Dienstpflichtverletzung

Wird einem Mitarbeiter von dem Anstellungsträger eine Verletzung seiner Dienstpflicht (§§ 7 und 8) vorgeworfen, die auch bei einer die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigenden persönlichen Lebensführung vorliegen kann, entspricht es dem Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes (§ 1), daß eine Klärung des Vorwurfs durch persönliches Gespräch und Beratung des Mitarbeiters versucht wird. Der Mitarbeiter kann den Beistand der Mitarbeitervertretung in Anspruch nehmen.

§ 12

**Beendigung des Dienstverhältnisses
wegen Dienstpflichtverletzung**

(1) Der Anstellungsträger kann das Dienstverhältnis durch Kündigung aus wichtigem Grund beenden, wenn der Mitarbeiter in grober und die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigender Weise gegen die Pflichten eines kirchlichen Mitarbeiters im Dienst oder in der Lebensführung verstößt oder aus der evangelischen Kirche austritt. Gehört der Mitarbeiter einer anderen christlichen Kirche an, so stellt auch der Austritt aus dieser Kirche einen wichtigen Grund für die Kündigung dar.

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen eines Mitarbeiters im Beamtenverhältnis finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Ein Kirchenbeamter scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer Religionsgemeinschaft übertritt.

§ 13

**Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen
Streitigkeiten**

Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) und dem

Mitarbeiter kann von jedem Beteiligten der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleiben hiervon unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann auch bei Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz obliegen den für die jeweiligen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen zuständigen Kirchenleitungsorganen und der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 6. April 1984 § 1 sowie die §§ 8-13, soweit sie nicht Bestimmungen des Beamtenrechts enthalten, gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes als Arbeitsrechtsregelung beschlossen. Die §§ 8-13 finden deshalb unmittelbar nur für Beamte Anwendung.

Karlsruhe, den 1. Mai 1984

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/84

**über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche
und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 6. April 1984

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Grundbestimmung

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. An diesem Dienst haben alle ihre Glieder teil, insbesondere die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter. Die Übernahme bestimmter Dienste in der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

(2) Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem Dienst und seiner Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.

(3) Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern und Mitarbeitern in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Dienstgemeinschaft in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse der haupt- und nebenberuflichen Angestellten und Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

§ 3

Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

Die Arbeitsrechtsregelungen nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz stellen Mindestarbeitsbedingungen dar, von denen nicht zu Ungunsten des Mitarbeiters abgewichen werden darf. Im Arbeitsvertrag ist die Anwendung der Arbeitsrechtsregelungen in der jeweiligen Fassung zu vereinbaren.

§ 4

Einführung, Vorstellung

Zu Beginn seines Dienstes soll der Mitarbeiter in einem Gottesdienst eingeführt oder auf andere geeignete Weise vorgestellt werden.

§ 5

Allgemeine Dienstpflicht

(1) Der Mitarbeiter hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen. Er hat über alle Angelegenheiten, von denen er bei Ausübung seines Dienstes Kenntnis erhält und die ihrer Natur nach oder infolge Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. In seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes hat er sich um glaubwürdige Ausübung seines kirchlichen Dienstes zu bemühen sowie seiner Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.

(2) Der Mitarbeiter gibt eine entsprechende Verpflichtungserklärung ab. Darüber ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Mitarbeiter unterzeichnet wird.

§ 6

Weitere allgemeine Dienstpflichten

(1) Die Dienstgemeinschaft (§ 1 Abs. 3) verpflichtet zu wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie verlangt insbesondere gegenseitige Information und Beratung.

(2) Der Mitarbeiter übernimmt mit der Verantwortung für die ihm übertragene Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat ihn hierbei zu unterstützen.

(3) Der Mitarbeiter ist zur Loyalität der evangelischen Kirche gegenüber verpflichtet. Dies schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Organisationen aus, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zu dem Auftrag der Kirche stehen.

(4) Auch bei seiner politischen Betätigung muß sich der Mitarbeiter der Besonderheit seines kirchlichen Auftrages bewußt sein, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist.

§ 7

Dienstpflichtverletzung

Wird einem Mitarbeiter von dem Anstellungsträger eine Verletzung seiner Dienstpflicht (§§ 5 und 6) vorgeworfen, die auch bei einer die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigenden persönlichen Lebensführung vorliegen kann, entspricht es dem Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes (§ 1), daß eine Klärung des Vorwurfs durch persönliches Gespräch und Beratung des Mitarbeiters versucht wird. Der Mitarbeiter kann den Beistand der Mitarbeitervertretung in Anspruch nehmen.

§ 8

Schlichtung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) und dem Mitarbeiter kann von jedem Beteiligten der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleiben hiervon unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann auch bei Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

§ 9

Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstpflichtverletzung

(1) Der Anstellungsträger kann das Dienstverhältnis durch Kündigung aus wichtigem Grund beenden, wenn der Mitarbeiter in grober und die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigender Weise gegen die Pflichten eines kirchlichen Mitarbeiters im Dienst oder in der Lebensführung verstößt oder aus der evangelischen Kirche austritt. Gehört der Mitarbeiter einer anderen christlichen Kirche an, so stellt auch der Austritt aus dieser Kirche einen wichtigen Grund für die Kündigung dar (Anmerkung).

Anmerkung:

Tritt der Mitarbeiter einer anderen christlichen Kirche bei, sind bei einer Entscheidung über die Weiterbeschäftigung die §§ 4 bis 6 der Rahmenordnung zu berücksichtigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. April 1984

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

EntschlieÙung der Landessynode

Ordnung der Predigttexte

Vom 2. Mai 1984

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 1984 folgendes beschlossen:

Die von der Kirchenkonferenz und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit BeschluÙ vom 24. bzw. 26. 2. 1977 zur Übernahme durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland empfohlene **Ordnung der Predigttexte** wurde mit Beginn des Kirchenjahres 1978/79 von der Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen und wird nun mit folgender Maßgabe eingeführt:

1. Die beiden altkirchlichen Reihen (= Reihe I und II) sind für die Predigt obligatorisch. Die übrigen Predigttextreihen sind fakultativ.
2. Innerhalb der obligatorischen Textreihen dürfen freie Texte gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.
3. Wird über eine Epistel oder einen alttestamentlichen Text gepredigt, so ist das altkirchliche Evangelium (Reihe I) obligatorische Schriftlesung; wird über einen Evangelientext gepredigt, so ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für

den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.

4. Entsprechend unserer Gottesdienstordnung findet am Altar nur **eine** Schriftlesung statt.
5. Der Landesbischof kann für besondere Anlässe andere Predigttexte bestimmen.
6. Der in der „Ordnung der Predigttexte“ vorgesehene Kirchenjahreskalender wird übernommen mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Stephanstag, Johannistag und Michaelis werden nur dort begangen, wo es schon bisher üblich war.
 - b) Das Erntedankfest wird in der Regel am Sonntag nach dem 29. September (Michaelis) gefeiert.
 - c) Das Reformationsfest wird in der Regel am Sonntag nach dem 30. Oktober begangen.
7. Für gottesdienstliche Lesungen und Predigttexte soll die Lutherbibel verwendet werden.

Mit dieser EntschlieÙung wird zugleich die EntschlieÙung der Landessynode vom 24. 4. 1958 (GVBl. S. 15) aufgehoben.

Bekanntmachungen

OKR 1. 6. 1984
Az. 20/3

Fortbildungstagung für Mitarbeiter in kirchlichen und diakonischen Verwaltungen

Zeit: 10.-14. September 1984

Ort: Fortbildungszentrum Freiburg

Leitung: Direktor Pfr. H. H. Eck, Freiburg

Referenten: Kirchenrat Theo Odenwald, Karlsruhe

Thematik: Gemeinsam mit den diakonischen Einrichtungen gilt die Kirche als einer der größten Arbeitgeber in der Bundesrepublik.

Zugleich gilt die Kirche arbeitsrechtlich als sogenannter Tendenzbetrieb, d. h. eine gemeinsame weltanschauliche Auffassung gehört zu ihrem Wesen.

Wir wollen auf einer Tagung für Mitarbeiter in kirchlichen und diakonischen Verwaltungen Erfahrungen darüber austauschen, wie diese Berufsgruppe ihren Arbeitsplatz erlebt und damit zurechtkommt.

Im einzelnen geht es um Anspruch und Wirklichkeit, Erwartungen und Erfahrungen, Grenzen und Chancen der Arbeit in der Kirche.

Die Teilnehmer der Tagung werden deren Verlauf wesentlich mitbestimmen.

Anmeldung: bis **20. Juli 1984** durch die Dienststelle an das Landeskirchliche Fortbildungszentrum, Goethestraße 64, 7800 Freiburg i. Br.

Eigen- 40,- DM - Unterkunft, Verpflegung und
beteiligung: Fahrtkosten trägt der Anstellungsträger

OKR 5. 6. 1984
Az. 22/8-2658

Wechsel im Vorsitz der Pfarrerververtretung

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. 8. 1981 Az. 22/8-5711 (GVBl. S. 78) geben wir bekannt, daß die Pfarrerververtretung in ihrer Sitzung am 23. 5. 1984 mit Wirkung vom 1. 7. 1984 den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Pfarrer Dr. Johannes Kühlewein, Hohenzollernstraße 100, in Pforzheim, zum Vorsitzenden und den bisherigen Vorsitzenden Schuldekan Walter Hölzle, Veit-Stoß-Straße 3, in Heidelberg, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat.

OKR. 5. 6. 1984
Az. 72/111

Bezirksjugendpfarrer

Als Bezirksjugendpfarrer wurden berufen:

Kirchenbezirk Baden-Baden:

Pfarrer Armin Jäckel in Iffezheim

Kirchenbezirk Schopfheim:

Pfarrer Gerhard Stöcklin in Zell i. W.

Kirchenbezirk Villingen:

Religionslehrer Pfarrer Ernst Uwe Vollmer in Schönwald.

Kirchenbezirk Wertheim:

Pfarrer Gerhard Eckert in Wenkheim.

OKR 18. 5. 1984
Az. 83/5-2060

**Errichtung einer 2. Kranken-
hauspfarrstelle in Konstanz**

In Konstanz wird mit Wirkung vom 1. September 1984 eine
2. Krankenhauspfarrstelle errichtet.

Berichtigung

In der Bauordnung der Evangelischen Landeskirche in
Baden (GVBl. Nr. 8/1984) sind infolge Änderung der
Landesbauordnung in § 19 Abs. 3 Zeile 5 die §§ 102 und
103 in „§§ 65 und 66“ und in § 51 Abs. 1 Zeile 3 in Klam-
mern § 103 in „§ 66“ zu ändern.

In § 35 Abs. 1 muß es am Schluß statt „Anlage 6“ „An-
lage 5“ heißen.